

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 25. März 1996¹ zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) wird wie folgt geändert:

§ 6 Zahlungsverzug der Versicherten

¹ Die Versicherer melden den Sozialhilfebehörden unverzüglich diejenigen versicherten Personen, die mit der Bezahlung fälliger Prämien oder Kostenbeteiligungen in Verzug geraten sind.

² Die Sozialhilfebehörde berät die Personen und unterstützt sie bei Bedürftigkeit gemäss der Sozialhilfegesetzgebung.

§ 6a Leistungsaufschub

¹ Die Betreibungsämter melden der Ausgleichskasse Basel-Landschaft diejenigen Personen, gegen die die Versicherer im Betreibungsverfahren wegen ausstehender Prämien oder Kostenbeteiligungen das Fortsetzungsbegehren stellen (Leistungsaufschub).

² Die Ausgleichskasse Basel-Landschaft meldet den Sozialhilfebehörden die Personen, die mit einem Leistungsaufschub belegt sind. Die Sozialhilfebehörde berät die Personen und unterstützt sie bei Bedürftigkeit gemäss der Sozialhilfegesetzgebung.

§ 6b Wegkauf des Leistungsaufschubes bei unterstützten Personen

¹ Die Sozialhilfebehörde kauft beim Versicherer den Leistungsaufschub gegenüber sozialhilfe-rechtlich unterstützten Personen weg, deren Unterstützung am oder nach dem 1. Januar 2006 begonnen hat.

² Der Anteil nicht bezahlter Prämien am Wegkauf sowie die Verzugszinsen erfolgen zu Lasten des Kantons und werden der kantonalen Prämienverbilligungsrechnung für die Bundesbeiträge

¹ GS 32.474, SGS 362

gemäss Art. 66 KVG² belastet. Er gilt für die unterstützte Person nicht als sozialhilferechtliche Unterstützung.

³ Der restliche Anteil am Wegkauf erfolgt zu Lasten der Einwohnergemeinde. Er gilt für die unterstützte Person als bezogene sozialhilferechtliche Unterstützung.

§ 8 Anspruch

¹ Obligatorisch Krankenpflegeversicherte mit unteren und mittleren Einkommen haben Anspruch auf Prämienverbilligung.

² Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen der Jahresrichtprämie und einem Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen.

³ Für anspruchsberechtigte Kinder sowie anspruchsberechtigten jungen Erwachsenen bis 25 Jahre wird mindestens 50% der entsprechenden kantonalen Jahresrichtprämie ausgerichtet.

§ 8a Titel

Einkommensobergrenzen, Prozentanteil und Jahresrichtprämie

§ 8 a Absatz 1

¹ Der Landrat legt fest:

- a. für verschiedene Berechnungseinheiten die anspruchsabschliessenden Obergrenzen des massgebenden Jahreseinkommens,
- b. den Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen.

§ 9 Absatz 1

¹ Das massgebende Jahreseinkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen vermehrt um

- a. die Steuerfreibeträge auf Renten,
- b. die Kinderabzüge für volljährige Kinder,
- c. 20% des steuerbaren Reinvermögens,
- d. die Einkäufe von fehlenden Beitragsjahren in der 2. Säule,
- e. die Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen,
- f. die Einzahlungen in die Säule 3a bis zur maximalen Höhe des Abzuges gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung vom 13. November 1985³ über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3),

sowie vermindert um

- g. nicht gesondert besteuerte Kapitalabfindungen,
- h. versteuerte Kinderunterhaltsbeiträge.

² SR 832.10

³ SR 831.461.3

§ 11b

Aufgehoben.

§ 12a Prämienverbilligungsaufschub

¹ Die Ausgleichskasse Basel-Landschaft schiebt bei Personen, die mit einem Leistungsaufschub belegt sind, die Ausrichtung der Prämienverbilligung an die Berechnungseinheit bis zur Aufhebung des Leistungsaufschubes auf.

² Zu Prämienverbilligungen, die aufgrund der Aufhebung des Leistungsaufschubes nachträglich ausgerichtet werden, wird kein Zins zugeschlagen.

§ 13 Absatz 1 Satz 2

¹ ... Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000⁴ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

die Präsidentin:

der Landschreiber:

⁴ SR 830.1